

Satzung des BVS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt als Zusammenschluss für die Fachbereiche Spielwaren, Modellbau, Kinderwagen und Korbwaren den Namen „Bundesverband des Spielwaren-Einzelhandels e.V. im „Handelsverband Deutschland - HDE - Der Einzelhandel e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Deutschland - HDE - Der Einzelhandel e.V.
- 6.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, im Rahmen der Gesamtorganisation des Handelsverbandes Deutschland - HDE - Der Einzelhandel die fachlichen Interessen des Spielwaren-, Modellbau-, Kinderwagen- und Korbwaren-Einzelhandels wahrzunehmen. Dazu gehören:
 - a) Die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Spielwaren gegenüber dem Gesetzgeber, der Europäischen Gemeinschaft sowie internationalen Organisationen, den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b) die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Einzelhandels mit Spielwaren, Modellbau, Kinderwagen und Korbwaren gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten,
 - c) die gewerblichen Belange, insbesondere auch im Sinne der Wettbewerbsgesetze zu fördern,
 - d) in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes Deutschland - HDE - Der Einzelhandel e.V. mitzuarbeiten,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Regionalverbänden die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen,
 - f) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Normungs- und Typungsvorgaben durchzuführen oder zu prüfen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland - HDE - Der Einzelhandel

In überfachlichen Fragen und bei der Aufstellung oder Änderung der Satzung des Verbandes sind die Satzung des Handelsverbandes Deutschland - HDE - Der Einzelhandel sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Handelsverbandes Deutschland verbindlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Handelsverbandes Deutschland - HDE - Der Einzelhandel oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient und soweit deren Einzelhandel treibende Mitglieder zugleich Mitglieder des regional zuständigen Einzelhandelsverbandes sind, sowie den Einzelhandel fördernde Institutionen.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand.

Über die Aufnahme von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Delegiertenversammlung Einzelhandelskaufleute ernannt werden, die sich um den Berufsstand in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verband.
 - a) Die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. der Verpflichtung der Beitragszahlung, oder gegen die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht vor der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und 2 haben gleiche Rechte mit Ausnahme des Stimmrechtes der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2, die jeweils nur eine Stimme haben. Sie haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Ansprüche auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen das Fach betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 3 haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 leisten Beiträge gemäß dem Beitragsschlüssel des HDE. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 leisten Beiträge, die vom Vorstand festgelegt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Alle Mitglieder sind zur Delegiertenversammlung einzuladen.
3. Die ordentlichen Mitglieder entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Delegierten des gleichen Mitgliedsverbandes sind zulässig. Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände nehmen mit beratender Stimme teil, sie können aber nicht selbst Delegierte sein.

4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Verbandes.

5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

6. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und Geschäftsführer des Verbandes zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. und 2. stv. Vorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens drei, höchstens fünf weiteren Personen, zuzüglich der vom Vorstand hinzugezogenen außerordentlichen Mitglieder. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer für die Dauer seines Amtes zum „Geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ bestellen. Er gehört dem erweiterten Vorstand an.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderungen des Vorsitzenden vertretungsbefugt sind und zwar in der von der Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge.
3. Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mitunterzeichnet werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur ein Einzelhandelsunternehmer oder ein Unternehmensver-

treter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.

5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorab.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 10 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Vorstandsmitglied kann nur ein Einzelhandelsunternehmer oder ein Unternehmensvertreter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 65 Jahre.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
2. Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Vorstand Mitarbeiter ein.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Ausschüsse für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

§ 13 Schiedsordnung

Die „Schiedsordnung der Einzelhandelsorganisation“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig. Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.